

CampusAsyl

SATZUNG

Stand: 22.06.2016

PRÄAMBEL

CampusAsyl wurde gegründet, um sich für Flüchtlinge von Beginn ihrer Ankunft in Deutschland bis zur vollständigen Integration in unsere Gesellschaft einzusetzen. Dabei sollen Flüchtlinge in allen Lebensbereichen und Fragen unterstützt werden, vor allem aber in jenen, zu denen die Studierenden und Mitarbeitenden der Regensburger Hochschulen aufgrund ihrer allgemeinen Befähigungen und ihrer fachlichen Kompetenzen besonders beitragen können.

CampusAsyl tritt für alle Flüchtlinge ein, unabhängig von ihrer Herkunft oder den Gründen ihrer Flucht nach Deutschland. Flüchtlinge sind für CampusAsyl Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention, politisch Verfolgte nach dem Grundgesetz sowie andere Flüchtlinge, Migrantinnen und Migranten, die des Schutzes und Beistandes bedürfen. Der Verein bezieht eindeutig Position für eine ethisch verantwortete Flüchtlings- und Asylpolitik.

CampusAsyl weiß sich – neben der unmittelbaren praktischen Hilfeleistung *für* Flüchtlinge – vor allem der partnerschaftlichen Arbeit *mit* ihnen verpflichtet. Die Menschen, mit denen CampusAsyl arbeitet, sind nicht Objekte von Zuwendung, sondern Subjekte, die sich im Rahmen von CampusAsyl artikulieren und ihre Zukunft gemeinsam mit uns gestalten können. Die Projekte des Vereins sollen in Übereinstimmung mit diesen inhaltlichen Prinzipien so aufgebaut sein, dass in ihnen die Flüchtlinge selbst zu Wort kommen und eigenverantwortlich handeln können.

CampusAsyl ist ein Netzwerk und eine Plattform von Hochschulen und Zivilgesellschaft für ehrenamtliches Engagement. CampusAsyl zeichnet sich durch seine Vielzahl an eigenständigen Projekten für und mit Flüchtlingen aus, deren Verantwortliche sich in einem Netzwerk untereinander austauschen und gegenseitig unterstützen. Flüchtlinge sollten auf allen Entscheidungsebenen des Vereins vertreten sein und die Ausrichtung der Projekte mitbestimmen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „CampusAsyl“ – im Folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg und soll beim Amtsgericht Regensburg ins Vereinsregister eingetragen werden; er erhält dann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Zweck des Vereins ist
 - (a) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene,
 - (b) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements,
 - (c) die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- (2) Dieser Zweck des Vereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
 - (a) Unterstützung und Hilfe für Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention, für politisch Verfolgte nach dem Grundgesetz sowie für andere Flüchtlinge, Migrantinnen und Migranten, die des Schutzes und Beistandes bedürfen.
 - (b) Einrichtung und Unterstützung von Projekten zur Schaffung einer Willkommenskultur für Flüchtlinge und deren Integration in die Gesellschaft, wie beispielsweise durch
 - (i) Sprachkurse für Flüchtlinge,
 - (ii) die Unterstützung von neu in Regensburg ankommenden Flüchtlingen, insbesondere durch die Weitergabe von Sachspenden und den Betrieb von Kleiderkammern
 - (iii) und kulturelle Begegnungsprojekte.
 - (c) Mitwirkung an einer politischen Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Lobbyarbeit für Flüchtlinge und ihre Anliegen, sowie Vernetzung und Kooperation mit Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen.
 - (d) Begleitung und Unterstützung von Ehrenamtlichen bei der Arbeit mit Flüchtlingen, beispielsweise durch
 - (i) Schulungen für Ehrenamtliche, in denen die Teilnehmenden

- ihre Kenntnisse und Kompetenzen erweitern können,
- (ii) Begleitung und Supervision von Ehrenamtlichen,
 - (iii) Öffentlichkeitsarbeit und Organisation von öffentlichen Veranstaltungen,
 - (iv) Bereitstellung von Plattformen und Infrastruktur, beispielsweise eine Übersetzer-Datenbank, Websites für Projekte und Mailinglisten.
- (e) Unterstützung von Studierenden und Wissenschaftler_innen, insbesondere an den Regensburger Hochschulen, beispielsweise durch
- (i) fachliche Begleitung und wissenschaftliche Reflexion der Projekte und Aktivitäten des Vereins durch die Regensburger Hochschulen, sowie eine Rückwirkung der praktischen Arbeit des Vereins auf Inhalte der Lehre und wissenschaftliche Fragestellungen,
 - (ii) Initiierung und Unterstützung von Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Forschungsarbeiten in Zusammenhang mit den Themen Migration, Flucht, Asyl und Integration durch Bereitstellung von Material, Ressourcen, Themen und Kontakten,
 - (iii) Vernetzung von Forschungsgruppen und Erschließen neuer Forschungsthemen, zum Beispiel durch die Organisation von Fachtagungen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins unterstützt.
- (2) Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen, sofern es die organisatorischen und fachlichen Rahmenbedingungen erlauben.
- (3) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein.
- (4) Die Mitglieder unterstützen den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – nach Kräften und im Rahmen ihrer persönlichen Möglichkeiten.
- (5) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der/die Bewerber_in die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags muss weder vom Vorstand noch von der Mitgliederversammlung schriftlich begründet werden, ein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme besteht nicht.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft ist jederzeit zulässig und muss durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Sie wird mit Zugang des Austrittsschreibens wirksam.
- (7) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat. Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist vom Vorstand schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Für die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Finanz- und Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung; sie hat folgende Aufgaben:
 - (a) Festlegung der Anzahl der zu besetzenden Vorstandsämter
 - (b) Wahl bzw. Abwahl des Vorstands
 - (c) Wahl der Kassenprüfer_innen
 - (d) Entgegennahme der Berichte und Entlastung des Vorstands
 - (e) Erteilung von Weisungen an den Vorstand
 - (f) Beschlüsse über Grundsatzfragen und allgemeine Richtlinien des Vereins
 - (g) Beschlüsse über Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks
 - (h) Beschluss über die Finanz- und Beitragsordnung, sowie den Wirtschaftsplan des Vereins
 - (i) Einrichten von Ausschüssen mit klar definierten Aufgaben
 - (j) Beschluss über die Auflösung des Vereins
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Geschäftsjahr einberufen.
- (3) Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich per E-Mail oder Brief durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.
- (4) Anträge der Mitglieder sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und müssen den Mitgliedern rechtzeitig mitgeteilt werden.
- (5) Über die Zulassung später eingehender Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens einem Sechstel oder mindestens 40 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe unverzüglich einzuberufen.
- (7) Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll zeitnah nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Im Anschluss erhält jedes Mitglied eine Kopie des Protokolls per E-Mail.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht - je nach Beschluss der Mitgliederversammlung - aus drei bis fünf gleichberechtigten Mitgliedern, von denen eines mit der Aufgabe der Kassenführung gewählt wird.
- (2) Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
- (3) Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (4) Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB durch jeweils ein Vorstandsmitglied vertreten.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - (c) Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung eines Kassenberichts,
 - (d) Aufnahme neuer Mitglieder,
 - (e) Etablierung von Projekten und regelmäßige Kommunikation mit diesen.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Kassenprüfer_innen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer_innen für die Dauer von einem Jahr.
- (2) Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
- (3) Die Aufgabe der Kassenprüfer_innen ist die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne der Satzung.
- (4) Sie haben am Ende des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (5) Der Vorstand hat ihnen Einsicht in alle Buchungs- und Geschäftsunterlagen zu gewähren.

§ 9 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit und Wahlen

- (1) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins schriftlich bevollmächtigt werden. Der Vertreter hat die schriftliche Vollmacht dem Vorstand vorzulegen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- (3) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, so können sich diesem doppelt so viele Bewerber_innen stellen, wie noch Plätze zu besetzen sind. Hierbei treten die Kandidat_innen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse an. Im Falle einer Stimmgleichheit bei einem der offenen Plätze können sich alle Bewerber_innen mit gleicher Stimmenzahl dem zweiten Wahlgang stellen. Im zweiten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang findet noch eine Stichwahl statt, danach entscheidet das Los.

- (6) Auf Verlangen von einem Sechstel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sind Abstimmungen in der Mitgliederversammlung schriftlich und geheim durchzuführen.

§ 10 Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks

- (1) Für die Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks ist eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Tagesordnungspunkte, die eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks zum Ziel haben, müssen inklusive des konkreten Änderungsvorschlags mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Förderverein PRO ASYL e.V“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die Auflösung des Vereins erfordert eine eigene Mitgliederversammlung, die nur die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben darf. Der Zweck der Versammlung muss in der Einladung bekannt gegeben werden.
- (3) Die Auflösung des Vereins muss mit einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.